

Statuten des Elternvereins BRG Landwiedstraße

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein BRG Landwiedstraße".
- (2) Er hat seinen Sitz an der Schule – Landwiedstraße 82, 4020 Linz.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen
 - c) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten und Schüler bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte
 - d) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen
 - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
- (2) Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle Mittel** dienen insbesondere
 - a) Die Information der Mitglieder durch Vorträge, Kurse, beratenden Versammlungen, Herausgabe und Verteilung von Publikationen und Druckwerken im Sinne der Elternbildung.
 - b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertreter/innen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen guter Unterrichts- und Erziehungsarbeit und der Entwicklung ergänzender Aktivitäten.
 - c) Die Förderung der bestmöglichen Entwicklung der Kinder durch unterstützende Maßnahmen, ergänzende Aktivitäten und Veranstaltungen
 - d) Die Vertretung von Anliegen, Wünschen, Vorschlägen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule gegenüber der Direktion bzw. Lehrerinnen und Lehrern.
 - e) Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Art.
- (3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Erträgen aus Vereinsveranstaltungen und sonstige Zuwendungen
 - c) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.
 - d) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal jährlich zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie das elterliche Sorgerecht haben, die im § 1 genannte Schule besuchen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern und Obsorgeberechtigten der Schüler/innen des BRG Landwiedstraße sein, sofern der aktuelle Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Für den Begriff des Obsorgeberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes und des Familienrechtes anzuwenden.
- (2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären mit Ablauf der Funktionsperiode

- b) durch Austritt
- c) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen
 - b) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen
 - c) als Klassenelternvertreter gewählt zu werden
 - d) Funktionen innerhalb des EV wahrzunehmen
 - e) als Klassenelternvertreter und/oder Vorstandsmitglieder sich der Wahl als Elternvertreter für den SGA zu stellen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern, und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Vorstand des Vereins
- c) von den delegierten Elternvertretern innerhalb des SGAs
- d) vom Schiedsgericht

§ 8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt
 - a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (nach § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz)

- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail, (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Adresse) oder durch Brief über die Schüler/innen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmannes/Obfrau. Pro Kind an der Schule steht den Stimmberechtigten 1 Stimme zu.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren dem Vorstand am längsten angehörende, anwesende Mitglied den Vorsitz.
- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§9 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und des/der Kassier(s)In nach Anhörung der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Vereinsjahr. Mit dessen ‚Entlastung‘ des (alten) Vorstandes übernimmt der ‚neue‘ Vorstand die Geschäfte des Elternvereins
- b) Wahl und/oder Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ein Vereinsjahr
- d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung und Anträge
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/frau und seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in.

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Mitgliedschaft im Elternverein besteht.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmann/frau den Ausschlag.
- (6) Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind zulässig, solange jedes Vorstandsmitglied den Beschlussantrag erhält und seine Stimme abgibt. Die Anträge müssen so abgefasst sein, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren dem Vorstand am längsten angehörende, anwesende Mitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihren Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Aktivitäten, Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (12) Über Einladung des Vorstands können zu den Sitzungen des Vorstandes der/die Schulleiter/in, einzelne Lehrer/innen oder andere Personen beratend beigezogen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- (2) Vorbereitung der Hauptversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/frau oder des/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmann/frau oder des/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der/die Obmann/frau führt bei der Hauptversammlung, allen Versammlungen, Sitzungen des Elternvereinsvorstandes und Veranstaltungen den Vorsitz.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/ihr obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternvereinsvorstandes, wobei darüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/frau, des/der Schriftführer/in oder des/der Kassier/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen sind zu allen Beratungen des Vorstandes und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
- (3) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach

Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, welches von dem an Jahren ältesten Mitglied des Schiedsgerichtes gezogen wird. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der dieses Vermögen dem/der Leiter/in des BRG Landwiedstraße zweckgebunden zur Anschaffung von Lehrmitteln oder Unterstützung von Schülern zu übergeben hat, sofern die Hauptversammlung keinen anderen Verwendungszweck bestimmt, der mit dem Zweck des Vereins laut §2 übereinstimmen muss.

Linz, 13.11.2012